

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/7229 —**

**Der mutmaßliche Mord an einem Polizisten und die neonazistischen
Untergrundgruppen**

Im Zusammenhang mit dem Anschlag auf einen Berliner Buchhändler am 19. Februar 1997 und dem Polizistenmord an der Autobahn Hamburg-Berlin am 23. Februar 1997 ist in der Öffentlichkeit auf die Verbindungen des Täters zu neonazistischen Untergrundgruppen hingewiesen worden. In einem Bericht des „blick nach rechts“ vom 5. März 1997 wird u. a. berichtet, Kai Diesner habe „seine braune Karriere“ in Ostberlin in der „Nationalen Alternative“ und dem besetzten Haus in der Weitlingstraße begonnen, wo auch „Neonazi-Führer wie Gottfried Küsse und Terroristen wie Ekkehard Weil“ verkehrten. Später schloß er sich erst den Gruppierungen um Arnulf Priem und dann der Gruppe „Weißer Arischer Widerstand“ (WAW) an. Die Zeitschrift „DER SPIEGEL“ vom 3. März 1997 berichtet über die Teilnahme Kai Diesners an Wehrsportübungen der „Sozialrevolutionären Nationalisten“ (S. 33).

Trotz dieser Verbindungen sah der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Peter Frisch, in „DER SPIEGEL“ vom 3. März 1997 „keine konkreten Anhaltspunkte dafür, daß in Deutschland rechts-terroristische Strukturen bestehen.“ (S. 33). Auch der Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1995 (hrsg. vom Bundesministerium des Innern, August 1996, S. 113) stellt eine „Phase des Rechtsterrorismus“ lediglich „zwischen 1977 und 1982“ fest. „Rechtsextremistisch motivierte Gewalt wurde von Einzeltätern oder zumeist spontan entstandenen Gruppen ausgeübt und nicht von rechtsterroristischen Organisationen.“

Demgegenüber stehen verschiedene Veröffentlichungen, die von einer systematischen paramilitärischen Ausbildung von Neonazis in Wehrsportlagern berichten und hinter den rechtsextremen Gewalttaten ein Netz von Organisationen erkennen, das zielgerichtet weltanschauliches wie praktisches Rüstzeug für den Untergrundkampf verbreitet. In dem 1996 in Berlin erschienenen Buch „Drahtzieher im braunen Netz“ werden mehrere neonazistische Aufrufe zitiert, die offen zur Gewalt auffordern. So ein „Deutsches Manifest“ von 1995 mit den Worten „Ab dem 9. Mai 1995 beginnt der Volkskrieg oder ein „Autonomnationalistisches Manifest 1990“ mit dem Satz „Es könnte einmal die Stunde kommen, in der unsere agitatorische Munition durch Splitterhandgranaten, Flammöl und Explosivgeschosse ausgetauscht und/oder ergänzt wird.“ Darüber hinaus seien in der Neonaziszene Veröffentlichungen wie das „Werwolf-Handbuch – Winke für Jagdeinheiten“ mit Anleitungen zur Herstellung

von Sprengstoff oder die Strategieschrift „Eine Bewegung in Waffen“ verbreitet worden. Die Gruppierung „WAW“ wird als eine zielgerichtete Gemeinschaft von Mitgliedern verschiedener Organisationen beschrieben, die „die Zeitung „NS-Denkzettel“ gründeten, um in der Szene für den „Werwolf“ zu werben“ (S. 40ff.). Der Aussteiger Ingo Hasselbach beschreibt in seiner 1993 in Berlin und Weimar erschienenen Veröffentlichung „Die Abrechnung“ regelmäßige Wehrsportübungen „mit scharfen Waffen“ in den „märkischen Wäldern“. Einige Wehrsportlager seien zusammen mit dem rassistischen „Ku-Klux-Clan“ veranstaltet worden. Diese Gruppe habe in Zeesen bei Königs Wusterhausen mehrfach ein von Autonomen besetztes Haus angegriffen. Bei einem dieser Überfälle sei einem niederländischen Besetzer die Schulter durchschossen worden (S. 115f.). Abseits der „normalen Wehrsportübungen“ sei auch der Bau von Briefbomben vermittelt worden. (vgl. Drahtzieher im braunen Netz, Berlin 1996, S. 43).

In dem 1996 in Berlin erschienenen „Handbuch deutscher Rechts-extremismus“ (hrsg. von Jens Mecklenburg) wird auch über die NSDAP/AO berichtet, sie habe sowohl „Eine Bewegung in Waffen“ teilweise nachgedruckt als auch eine Bombenbauanleitung auf Diskette versandt (S. 580). Ein „Party-Officer“ der NSDAP/AO baute zudem die Wehrsportgruppe „Heimatschutzkorps Ostwestfalen-Lippe“ auf, über die die Zeitschrift „DER SPIEGEL“ in ihrer Ausgabe 18/1996 schrieb (S. 76f.) und bei deren Mitgliedern die Polizei im Herbst 1995 Waffen, Uniformen usw. beschlagnahmte. Der „Party-Officer“, der zugleich V-Mann des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes war, bestätigte in einem Interview der „tageszeitung“ vom 8. Mai 1996 die Existenz von mindestens zwei weiteren Wehrsportgruppen der NSDAP/AO.

Insbesondere der „WAW“ orientiert sich an der US-amerikanischen Organisation „White Aryan Resistance“ (WAR) und der gleichnamigen schwedischen Terrorgruppe „Vitt Ariskt Motstand“ (VAM). Der WAR vertritt ähnlich der Werwolfstruktur den sog. „führerlosen Widerstand“, der auf eine feste Gruppenstruktur nach außen hin verzichtet. Diese strategische Option ist auch von Neonazis in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden. („blick nach rechts“ vom 5. März 1997). So wurde in der Ausgabe 2/96 der Szenezeitschrift „Blood and Honour, Division Deutschland“ ausdrücklich zu „Leaderless Resistance“ aufgerufen. Demnach ist die Schlußfolgerung naheliegend, daß die Existenz von sog. „Einzeltätern“ dieser strategischen Option entspricht. Dafür spricht auch die Einbindung und Ausbildung des Kai Diesner durch verschiedene Organisationen der Neonaziszene.

Besonders besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang die aus der Weltanschauung begründete hohe Gewaltbereitschaft und der hohe Verbreitunggrad von Waffen in der Neonaziszene. So war auch der mit Kai Diesner in enger Verbindung stehende Arnulf Priem Mitglied des „Allgemeinen Deutschen Schützen Clubs“ (ADSC). Arnulf Priem übte auf einer Schießanlage des Clubs. Der mit ihm ebenfalls in Verbindung stehende Neonazi Günther Bebenroth stahl allein 300 Schußwaffen des ADSC (vgl. „DER SPIEGEL“ Ausgabe 39/1994). Die Waffe Kai Diesners, so schreibt der „blick nach rechts“ vom 5. März 1997, „stammt nach Ansicht der Polizei wahrscheinlich von einem österreichischen Kameraden des Todesschützen“.

1. In welchen Mengen wurden bei Rechtsextremen in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995 und 1996 jeweils Schußwaffen, Sprengstoffe und sonstige gefährliche Waffen beschlagnahmt?

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Staats-schutzangelegenheiten wurden dem Bundeskriminalamt die folgenden Erkenntnisse über die Sicherstellung von Schußwaffen, Sprengvorrichtungen etc. bei Rechtsextremisten gemeldet. Die Darstellung erhebt im Hinblick auf bestehende Löschungsfristen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund der genannten Löschungsfristen liegen Daten für die Zeit vor 1992 nicht mehr vor.

	1992	1993	1994	1995	1996
Kriegswaffen (militärischer Herkunft)	3	10	3	7	–
Langwaffen	8	8	4	5	2
Faustfeuerwaffen	6	9	11	11	4
Spreng-/ Brandvorrichtungen	5	6	1	11	2

2. Wie viele Feindlisten wurden bei Rechtsextremen jeweils in den Jahren 1990 bis 1996 beschlagnahmt?

Ebenso wie im linksextremistischen Bereich kursieren unter Rechtsextremisten von Zeit zu Zeit im Rahmen der „Anti-Antifa“-Arbeit sog. Feindlisten. Ein Beispiel dieser „Anti-Antifa“-Arbeit war im Jahr 1993 die Verbreitung der Druckschrift „Der Einblick“, die Namen und Anschriften von ca. 250 politischen Gegnern enthielt. Insoweit wird auf die Verfassungsschutzberichte des Bundes 1993 (S. 88 f.), 1994 (S. 100 f.) und 1995 (S. 127 f.) verwiesen.

Im Jahr 1996 wurde bekannt, daß das rechtsextremistische THULE-Netz eine ca. 220 Institutionen/Organisationen/Personen umfassende Sammlung von Daten politischer Gegner enthält. Dem Sachverhalt wird im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung u. a. Straftaten nachgegangen.

Des weiteren wurde mehrfach bekannt, daß von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene Erkenntnisse über Justizbedienstete (Richter/Staatsanwälte) und Polizeibeamte gesammelt werden. Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wurden eingeleitet.

Erkenntnisse über Straftaten als Ergebnis derartiger Sammlungen liegen dem Bundeskriminalamt nicht vor.

3. Wie viele Wehrsportübungen mit scharfen Waffen sind der Bundesregierung jeweils in den Jahren 1990 bis 1996 bekanntgeworden?
 - a) Von welchen Gruppierungen wurden diese Wehrsportübungen jeweils organisiert, oder – sofern sie von Einzelpersonen organisiert wurden – welchen Gruppierungen können diese ggf. zugerechnet werden?
 - b) Wie viele Rechtsextremisten nahmen jeweils an diesen Wehrsportübungen teil?
 - c) Welche strafrechtlichen Konsequenzen hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die Organisation oder Teilnahme an diesen Wehrsportübungen?

Aufgrund datenschutzrechtlicher Löschungsfristen liegen dem Bundeskriminalamt lediglich Meldungen über die Durchführung von Wehrsportübungen unter Verwendung „scharfer Schußwaffen“ aus dem Jahr 1995 vor. Danach wurden folgende Ermittlungsverfahren eingeleitet:

- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung u. a. Straftaten gegen 14 zumeist jugendliche Mitglieder einer Wehrsportgruppe in Förderstedt/ST. Erkenntnisse über Verbindungen zu bzw. eine Steuerung durch rechtsextremistische Organisationen liegen nicht vor.
- Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen sechs Angehörige einer Wehrsportgruppe in Cunewalde/SN. Erkenntnisse über Verbindungen zu bzw. eine Steuerung durch rechtsextremistische Organisationen liegen nicht vor.

Darüber hinaus wurde in dem in der Frage genannten Zeitraum durch den Generalbundesanwalt wegen der Durchführung von Wehrsportübungen gegen die „Wehrsportgruppe der Kameradschaft Leinefelde“ ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 StGB eingeleitet. Das Verfahren wurde insoweit nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und im übrigen an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

4. Welche Anleitungen zu Gewalttaten aus der rechtsextremen Szene sind der Bundesregierung bekannt?

Zu den in der neonazistischen Szene kursierenden Publikationen gehören u. a. das „Handbuch für improvisierte Sprengtechnik“ aus der seit 1990 verbreiteten Schriftenreihe „Eine Bewegung in Waffen“ sowie das offizielle Handbuch der Schweizer Armee für Sabotage- und Kommandoaktionen mit dem Titel „Der totale Widerstand – Kleinkriegsanleitung für jedermann“. Darüber hinaus sind das Standardwerk der „Green Barrets“, „Special Forces“ über subversive Kampfführung, das „Terrorist Handbook“ und weitere englischsprachige Unterlagen über Herstellungsverfahren von Sprengmitteln/-stoffen im Umlauf. Bei Hausdurchsuchungen wurden mehrfach individuell erstellte Anleitungen zum Herstellen von Sprengmitteln bzw. zum Umbau von Schreckschuß- und Dekorationswaffen in scharfe Waffen gefunden. Verschiedene Publikationen, wie z. B. das „Terrorist Handbook“ sind über Internet jedermann zugänglich.

5. Welche Verbindungen deutscher Rechtsextremisten zu ausländischen neonazistischen und rassistischen Terrorgruppen sind der Bundesregierung bekannt?

Etablierte Verbindungen deutscher rechtsextremistischer Gruppierungen zu solchen Organisationen sind bisher nicht bekannt geworden. Das schließt einzelne Kontakte unterschiedlicher Art und Intensität nicht aus.

6. Welche verfassungsschutzrelevanten Auskünfte kann die Bundesregierung insbesondere über die Herkunft der Tatwaffe Kai Diesners geben?

Zu Fragen, die laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren betreffen, gibt die Bundesregierung entsprechend ständiger Praxis grundsätzlich keine Auskünfte.

7. Welche Auskünfte kann die Bundesregierung über die Gruppierungen um Arnulf Priem, über die „Nationale Alternative“ die „Sozialrevolutionären Nationalisten“ und die Gruppe „WAW“ geben und über die Straftaten, die von deren Anhängern verübt wurden?

Zu Arnulf Priem wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Siegfried Vergin, Klaus Barthel, Ingrid Becker-Ingla, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/5434) zu den Fragen 5 a) bis i) verwiesen.

Die „Nationale Alternative Berlin“ wurde am 1. Februar 1990 in Ostberlin von Angehörigen der dortigen Neonazi- bzw. Skinhead-Szene gegründet. 1993 war sie nur noch eine inaktive Funktionsgruppe ohne Bedeutung.

Eine Gruppe mit der Bezeichnung „Sozialrevolutionäre Nationalisten“ wurde erstmals im April 1992 bekannt, als die Polizei bei der Kontrolle eines Neonazis eine Visitenkarte mit dieser Aufschrift fand. Die Gruppe verstand sich vermutlich als Berliner Zelle der amerikanischen Organisation NSDAP/AO.

Zum „Weißen Arischen Widerstand“ wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. März 1997 zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS (Drucksache 13/7151) verwiesen.

- a) Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Fall Kai Diesner hinsichtlich einer Gefährdung der inneren Sicherheit durch Anhänger dieser Gruppierungen?

Eine Gefährdung der inneren Sicherheit durch die genannten Gruppen, die alle entweder aufgelöst oder inaktiv sind, ist nicht erkennbar.

- b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ggf. ergriffen, um eine Gefährdung der inneren Sicherheit durch diese Gruppierungen abzuwenden?

Die Beobachtung des gewaltbereiten Neonazismus ist eine der Hauptaufgaben der Verfassungsschutzbehörden. Sofern sich dabei Erkenntnisse über eine Gefährdung der inneren Sicherheit durch derartige Gruppierungen ergeben, wird die Bundesregierung alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen ergreifen.

8. Welche Auskünfte kann die Bundesregierung über die Gruppierungen „Nationales Einsatzkommando“, „Ku-Klux-Clan“, „Wehrsportgruppe 1. Werwolf-Jagdeinheit Senftenberg“ (Handbuch des Rechtsextremismus, a.a.O., S. 636), die Wehrsportgruppen der NSDAP/AO und die Hersteller und Verbreiter der Neonazi-Feindliste „Der Einblick“ (Verfassungsschutzbericht 1995, a.a.O., S. 127 f.) geben?

Zum „Nationalen Einsatzkommando“ wird auf die Verfassungsschutzberichte des Bundes 1991 (S. 102) und 1992 (S. 89, 96) verwiesen. Durch die Bundesanwaltschaft wurde gegen diese Gruppierung wegen des Verdachts der Beihilfe zum Versuch der Gründung einer terroristischen Vereinigung ermittelt. Das Verfahren wurde nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Zur Wehrsportgruppe „1. Werwolf Jagdeinheit Senftenberg“ wird auf den Verfassungsschutzbericht des Bundes 1992 (S. 90) hingewiesen. Der Anführer der Gruppe wurde 1994 durch das Landgericht Cottbus wegen gemeinschaftlichen Mordes, räuberischen Angriffs auf einen Kraftfahrer, bewaffneten Raubes u. a. Straftaten zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Drei weitere Angeklagte wurden zu Freiheitsstrafen zwischen drei und neun Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Zur Publikation „Der Einblick“ und deren Herstellern/Verbreitern wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Der Ku-Klux-Klan ist in den USA in zahlreiche regionale Untergruppierungen zersplittet und hat inzwischen erheblich an Bedeutung verloren. Gegen einen mutmaßlichen Ableger des Ku-Klux-Klan in Deutschland wurde wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a Abs. 1 StGB ermittelt. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Zur Zeit verfügt der Ku-Klux-Klan in Deutschland nicht über eine organisierte Anhängerschaft.

Zu angeblichen Wehrsportgruppen der NSDAP/AO haben weder umfangreiche Ermittlungen der Verfassungsschutzbehörden noch das Strafverfahren gegen Gary Rex Lauck Hinweise geliefert.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung neue Tendenzen wie das „Werwolf-Konzept“ oder den „führerlosen Widerstand“ in der neonazistischen Szene?

Es gibt keine Hinweise auf eine Umsetzung solcher Konzepte in der Neonazi-Szene.

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergriffen, um gegen neonazistische Untergrundgruppen vorzugehen?

Auf die Antwort zu Frage 7. b) wird verwiesen.

11. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 129 a StGB (alle Tatbestandsalternativen) wegen Bildung terroristischer Vereinigungen wurden jeweils in den Jahren 1990 bis 1996 gegen Linksextremisten und Rechtsextremisten eingeleitet?

Wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a StGB wurden in der Zeit von 1990 bis 1996 vom Generalbundesanwalt insgesamt 1 039 Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei in 464 Fällen der Anfangsverdacht auf § 129 a Abs. 3 StGB gestützt war. Neun der wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 a StGB eingeleiteten Verfahren richteten sich gegen Beschuldigte, die dem Rechtsextremismus zuzurechnen waren.

Aufgeschlüsselt nach Jahren und Tatbestandsalternativen ergibt sich folgendes Bild:

	Verfahren insgesamt	Verfahren nach § 129 a Abs. 3 StGB	Verfahren aus dem rechts-extremistischen Bereich
1990	129	63	0
1991	186	89	0
1992	52	23	2
1993	150	66	0
1994	116	64	3
1995	287	124	1
1996	119	35	3

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44

ISSN 0722-8333